



An den Vorsitzenden des
Stadtbezirk 22 Herr Sebastian Kriesel
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-43V

Telefon: (089) 233 - 25000
Telefax: (089) 233 - 25810
plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 424
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

14.12.2017

Georg-Böhmer-Str. 1 , Fl.Nr. 586/16, Gemarkung Aubing
Containerbau - Arbeiterwohnheim Georg-Böhmer-Str. 1
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04092 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirk 22 - Aubing - Lochhausen - Langwied vom 20.09.2017
Aktenzeichen: 602-5.1-2017-22743-43

Sehr geehrter Herr Kriesel,

zur Anfrage der Fraktion der Grünen vom 20.09.2017, bezüglich des Bauvorhabens Georg-Böhmer-Str. 1 teilen wir Ihnen mit, dass mit Bescheid vom 25.01.2017 ein Arbeiterwohnheim mit 67 Betten und 15 PKW-Stellplätzen befristet für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren genehmigt wurde. Die Befristung war hierbei notwendig, um die Planungen für das Baugebiet Freiham Nord nicht zu beeinträchtigen.

Im Einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

zu Frage 1:

Nach Stellplatzsatzung der LH München wären für das Wohnheim mindestens 10 PKW Stellplätze baurechtlich erforderlich, errichtet werden aber 15 Stellplätze. Aufgrund der befristeten Genehmigung wurde einer oberirdischen Anlage zugestimmt.

zu Frage 2:

Die erforderlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind eingehalten. Lediglich zwischen dem östlichen Wohnheim und dem Gemeinschaftsgebäude wurde eine Abweichung für eine Überlappung von 0,75 m² erteilt. In diesem Bereich gibt es jedoch keine Fenster.

zu Frage 3:

Die Belegung erfolgt über den Bauherrn mit Arbeitern, die vorwiegend auf dem Neubaugebiet Freiham Nord tätig sind.

zu Frage 4:

Es wurden 60 Container genehmigt, die auf zwei zweigeschossige Gebäude verteilt sind.

zu Frage 5:

Als planungsrechtlich maßgebliche Umgebungsbebauung nach §34 BauGB wurde der Bereich zwischen der Fabrikstraße und der Altostraße herangezogen.

zu Frage 6:

Da es für das Grundstück keinen Bebauungsplan gibt, der planerische Festsetzungen trifft, gilt keine GFZ.

zu Frage 7:

Die Grün- und Aufenthaltsbereiche werden auf dem Grundstück nachgewiesen (vorhandenes Grün und vorhandener Schotter)

zu Frage 8:

Diese Belange sind nach § 34 BauGB nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

II. Abdruck von I. An Direktorium HA II/BA zum Antrag Nr. 14 – 20 / B 04092 z.K.

III. Abdruck von I. - II. an SG 3 zum Az. Georg-Böhmer-Str. z.K.

Mit freundlichen Grüßen



gez.

Ute Reis